



Sind Sie informiert?

Neues im Röntgen

Zum 01.11.2011 wurden in der Röntgenverordnung (RöV) einige wenige Änderungen vorgenommen. Im täglichen Betrieb in der Zahnarztpraxis ist im Rahmen der Qualitätssicherung die neue Einstufung von Änderungen an der Röntgeneinrichtung, z. B. das Nutzen neuer Filmtypen, die die Dosisbelastung reduzieren, zu beachten.

Bisher waren alle wesentlichen Änderungen, die zu einer Reduktion der Dosisbelastung geführt haben, nicht an weitere Maßnahmen gekoppelt.

Ergibt sich nun nach der neuen RöV bei der überlappenden Prüfung eine größere Dichteabweichung als eine Graukeilstufe, handelt es sich um eine sog. wesentliche Änderung, da diese außerhalb der vorgegebenen Toleranzbreite liegt. Trotz der auf Grund der höheren Empfindlichkeit des Films resultierenden Verringerung der Dosisbelastung für den Patienten wäre nun nach § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Teilabnahmeprüfung zu veranlassen.

Überlappende Konstanzprüfung als Mittel der Wahl

Bei Röntgenfilmen kann das Verfahren der überlappenden (vergleichenden) Konstanzprüfung, die vom Strahlenschutzverantwortlichen selbst durchgeführt oder an die qualifizierte Mitarbeiterin delegiert werden, angewendet werden, und zwar in den folgenden Fällen:

- Wechsel des Filmtyps bzw. Film-/Foliensystems bei gleicher oder höherer Empfindlichkeit des neuen Bildempfängers;
- Austausch des Prüfkörpers;
- Austausch des Filmentwicklungsgerätes (gleichen Herstellers und Fabrikats).

Dabei darf mit dem Wechsel keine Dosiserhöhung verbunden sein. Da die Konstanzprüfung durch visuellen Vergleich eines Referenzfilms mit dem Film der Konstanzprüfung erfolgt, muss der verarbeitete Film des alten Typs bei der überlappenden Anschlussmessung mit dem ursprünglichen Referenzfilm in der Stufe 2 übereinstimmen. Das bedeutet, dass der Zustand der Filmverarbeitung zum Zeitpunkt des Übergangs mit dem Zustand zur Zeit der Abnahmeprüfung gut übereinstimmen muss.

In der nächsten Ausgabe des ZBW finden Sie Anwendungshinweise für die überlappende Konstanzprüfung.

Für den Praxisführungsausschuss der LZK BW
 Dr. Burkhard Maager, Denzlingen
 Röntgenreferent der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg